



## 1. Allgemeiner Teil

1.1. Allen unseren Kran- + Transport- und sonstigen Dienstleistungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen (z.B. CMR= Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Güterverkehr).

1.2. Für alle unsere – auch künftigen – Geschäfte gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen, sofern nichts anderes vorab, schriftlich vereinbart wurde. Abweichungen von den unsrigen Geschäftsbedingungen erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben

1.3. Kranleistungen im Sinne dieser Bedingungen werden in zwei Regelleistungstypen erbracht:

### Leistungstyp 1 – Krangestellung

Krangestellung bezeichnet die Überlassung von ortsveränderlichen Hebezeug samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition

### Leistungstyp 2 – Kranarbeit

Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines ortsveränderlichen Hebezeuges und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den Unternehmer nach dessen Weisung und Disposition.

1.4. Transportleistung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die Beförderung von Gütern im Straßengüterverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern mittels besonderer Transporthilfsmittel wie z.B. Panzerrollen, Wälzswagen, Hebeböcke o.ä..

1.5. Abweichende Abreden gelten nur, wenn sie im Einzelfall vereinbart wurden. Die Beweislast für den Inhalt sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt, wer sich darauf beruft.

1.6. Alle unsere Angebote sind freibleibend und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

1.7. Ergebnisse von Einsatzstellenbesichtigungen und besondere Vereinbarungen, z.B. über Be- und Entladeort, Kranstandplatz usw., müssen von den Parteien zu ihrer Wirksamkeit protokolliert werden.

1.8. Der Unternehmer ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung einzuschalten.

1.9. Etwaige Pönalen und sonstigen Vertragsstrafen werden vom Unternehmer nicht anerkannt, es sei denn, der Unternehmer hat diese mit Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt.

## 2. Behördliche Genehmigungen

2.1. Verträge, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, insbesondere gemäß § 18 I 2 und § 22 II, IV und § 29 III und § 46 I Nr. 5 StVO sowie § 70 I StVO, werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis- bzw. Genehmigungserteilung geschlossen.

2.2. Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie alle Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen sowie Polizeibegleitgebühren und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

## 3. Rücktrittsrecht

3.1. Der Unternehmer ist berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten bzw. Personenschäden zu besorgen sind.

3.2. Der Ausschluss der Schadenersatzansprüche entfällt, wenn der Unternehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Frachtführers) nicht beachtet hat. Im Fall des Rücktritts wird bei Kranleistungen das Entgelt anteilig berechnet, bei Transportleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.3. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt unter Anrechnung ersparter Aufwendungen nicht, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

3.4. Der Unternehmer hat das Recht von Aufträgen zurückzutreten, bei denen nicht die Gewährleistung erbracht wurde, daß der Unternehmer seinen zu erwartenden Entgelt erhält. Als Beweis hierzu werden die Bonitätsauskünfte von Wirtschaftsauskunfteien herangezogen.

3.5. Macht der Unternehmer unter Anwendung 3.4 den Rücktritt geltend, so entbindet dies auch von bereits getätigten – auch schriftlichen Auftragsbestätigungen. Alle eventuellen Regressansprüche hieraus werden abgelehnt.

## 4. Pflichten des AG und AN

### Abschnitt Krangestellung

#### 4.1. Pflichten des Unternehmers und Haftung

Besteht die Hauptleistung des Unternehmers in der bezeichneten Überlassung eines ortsveränderlichen Hebezeuges samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition, so schuldet der Unternehmer die Überlassung eines im allgemeinen und im besonderen geeigneten ortsveränderlichen Hebezeuges, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik TÜV- und UVV-geprüft sowie betriebsbereit ist. Für das überlassene Personal haftet der Unternehmer nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden.

Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung und Ausfällen während des Betriebes ist grundsätzlich ausgeschlossen – sofern diese nicht grob fahrlässig oder unter Vorsatz herbeigeführt wurden.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Unternehmers begrenzt auf den einfachen Mietzins der erbrachten bzw. bestellten Leistung.

### 4.2. Abschnitt Gestellung sonstiger Geräte

Bei Überlassung des Unternehmers von sonstigen Gerätschaften ( Gabelstapler, Arbeitskörbe, Arbeitsbühnen, Schwerlastrollen oder sonstigem Equipment – ohne Personal, hat der Auftraggeber die Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Alle Beschädigungen sind umgehend dem Unternehmer anzuzeigen und zu beseitigen. Kommt der AG dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Unternehmer dies auf Kosten des AG veranlassen.

Etwasige Folgekosten, wie Mietausfall und Regressforderungen, kann der Unternehmer vom AG einfordern.

Der AN ist verpflichtet die Gerätschaften in betriebsbereitem Zustand mit gültiger UVV- und TÜV Abnahme zur Verfügung zu stellen. Bei techn. Defekten und sonstigen Ausfällen, die der AN nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat, übernimmt der Unternehmer keine Haftung.

Sofern nichts anderes vereinbart, wird das Gerät unversichert vermietet. Eine etwaige Maschinenversicherung haftet nicht für Gewalt- Reifen –und sonstige Schäden die fahrlässig, grob fahrlässig oder unter Vorsatz verursacht wurden. Es gilt der jeweilig vereinbarte Selbstbehalt.

### Abschnitt Kranarbeiten und Transportleistungen

#### 4.3. Pflichten des Unternehmers und Haftung

Der Unternehmer verpflichtet sich, alle ihm erteilten Aufträge mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen.

Der Unternehmer verpflichtet sich insbesondere, allgemein und im besonderen geeignetes Transportmittel und Hebezeuge, die betriebsbereit, betriebsicher und nach den geltenden Bestimmungen TÜV- und UVV-geprüft sind, zum Einsatz zu bringen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Unternehmer, allgemein und im besonderen geeignetes Bedienungspersonal (Kranführer und Kraffahrer), das mit der Bedienung des Transportmittels bzw. des Hebezeuges vertraut ist, zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer stellt darüber hinaus notwendiges Hilfs-, Einweis- und sonstiges Personal sowie den ggf. erforderlichen Anschläger auf Kosten des Auftraggebers. Besteht die Hauptleistung des Unternehmers in der Kranarbeit gelten die Haftungsbeschränkungen von 4.1. oder bei Transportleistung gelten, soweit nichts Abweichendes bestimmt, die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft

Die Haftung des Unternehmers nach diesen Vorschriften ist begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes.

Die Begrenzung der Haftung entfällt, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Unternehmer oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewußtsein, daß ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat (§ 435 HGB).

4.4. Für Verlust oder Beschädigung am übernommenen Gut, haftet der Unternehmer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 430 Abs. 1+2 HGB), jedoch beschränkt auf einen Höchstbetrag von 500.000 € je Auftrag. Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz wegen positiver Vertragsverletzung, wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß, aufgrund fehlerhafter Beratung, wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder Ersatz von Schäden, die nicht an dem Auftragsgegenstand selbst entstanden sind -, sind ausgeschlossen.

4.5. Sofern der Auftraggeber einen höheren Betrag als in Ziffer 4.3. wünscht, so ist vor Auftragserteilung eine schriftliche Vereinbarung darüber zu treffen, und der Unternehmer ist berechtigt, die Kosten einer entsprechenden Versicherung für die höhere Haftung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

4.6. Zur Versicherung des Gutes ist der Unternehmer nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahr vorliegt; die bloße Wertangabe ist nicht als Auftrag zur Versicherung anzusehen.

4.7. Durch Entgegennahme eines Versicherungsscheines (Police) übernimmt der Unternehmer nicht die Pflichten, die dem Auftraggeber als Versicherungsnehmer obliegen; jedoch hat der Unternehmer alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruches zu treffen.

4.8. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versichert der Unternehmer zu den an seinem Erfüllungsort üblichen Versicherungsbedingungen.

## 5. Pflichten des Auftraggebers und Haftung

Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten.

5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials usw.) sowie im Falle von Kranleistungen die Anschlagpunkte rechtzeitig anzugeben, sowie die Lasten anzuschlagen.

5.2. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Unternehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.

5.3. Darüber hinaus ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, daß die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten.

5.4. Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, daß die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Schließlich ist der Auftraggeber verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hat der Auftraggeber unaufgefordert hinzuweisen. Versäumt der Auftraggeber schuldhaft diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen des Unternehmers sowie Vermögensschäden.

5.5. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.

5.6. Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung des Unternehmers dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs- und Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Unternehmer für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften des § 414 Absatz 2 des HGB bleiben hiervon unberührt. Der AG kann sich auch nicht auf § 254 BGB berufen.

5.7. Verzichtet der Auftraggeber auf eine vom Unternehmer angebotene Transport- und/oder Hakenlastversicherung, so haftet der Auftraggeber für das Gut. Etwasige Regressansprüche sind ausgeschlossen.

## 6. Preisfestsetzungen

6.1. Die Ermittlung der Preise für Kranfahrzeuge, Spezialfahrzeuge, Geräte usw. liegen Gerätestunden zugrunde. Pausen sind nicht abzugsberechtigt.

6.2. Bei pauschaler Vereinbarung der zu berechnenden An- und Rückfahrtdauer oder eines Entgeltes für die An- und Abfahrt kann der Auftraggeber nicht einwenden, daß die vereinbarten Zeiten tatsächlich nicht benötigt wurden.

6.3. Als Mindestdauer für An- und Abfahrt eines Gerätes wird grundsätzlich 30 Minuten je Wegstrecke angesetzt.

6.4. Als Mindestberechnung wird 1,0 Gerätestunde zzgl. An- und Abfahrt berechnet.

6.5. Sofern nicht vorab pauschaliert vereinbart, wird die Rüstzeit als Arbeitszeit berechnet.

6.6. Angefangene ½ Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

6.7. Die Arbeitszeit beginnt beim Eintreffen an der Baustelle und endet bei Abfahrtsbereitschaft des Gerätes an der Baustelle.

6.8. Wartezeiten die nicht durch den Unternehmer verschuldet sind, sind voll zu vergüten.

6.9. Witterungsbedingte Ausfall-/Wartezeiten werden mit 70% des 10 Std.-Tagessatzes auf Basis des vereinbarten Stundenlohnes berechnet.

6.9.1. Bei Rücktritt des AG, von einem erteilten Auftrag – oder Terminverschiebung, hat der AG die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen. Der Unternehmer ist des weiteren berechtigt 60% des zu erwartenden Auftragsentgeltes zu berechnen.

## 7. Rechnungen/Schlußbestimmungen

7.1. Die Leistungen des Unternehmers sind Vorleistungen und nicht skontoabzugsberechtigt.

7.2. Die Rechnungen des Unternehmers sind nach Erfüllung des Auftrages sofort nach Rechnungserhalt zu begleichen, soweit nach Auftragserteilung nichts anderes vereinbart ist. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen bzw. rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

7.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen auf Kaufleuten ist ausschließlich Frankenthal/Pfalz. Alle vom Unternehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.

7.3.1. Auf die Haftungsbefreiungen und –begrenzungen dieser Geschäftsbedingungen können sich auch die Leute des Unternehmers berufen. Gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, derer er sich bei Ausführung des Auftrages bedient.

7.4. Für auf dem Gelände des Unternehmers abgestellte Güter, Kraftfahrzeuge und Fahrzeugteile werden Standgelder erhoben. Standgelder werden auch für Sachen erhoben, an den der Auftragnehmer sein Pfandrecht gegenüber dem Auftraggeber ausübt.

7.5. Die Haftungsbefreiungen und –begrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche. Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die Datenfernübertragung und jede sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht.

7.6. Sollten aus Vertrags- oder Rechtsgründen Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt; § 139 BGB ist insofern abgedungen.

7.7. Diese Geschäftsbedingungen gelten ab sofort, alle älteren verlieren ihre Gültigkeit.